

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 21. November

2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
05.10.2017 2003.4-J Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	214
06.10.2017 2038.3.3.4 Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Justizfachwirtprüfung	215
18.10.2017 319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	215
25.10.2017 3001-J Änderung der Schöffenbekanntmachung	216
25.10.2017 3001-J Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung	217
27.10.2017 6322-J Änderung der Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung	218
06.11.2017 360-J Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gebührenstemplern bei den Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen	218
Stellenausschreibungen	220
Personalnachrichten	
Einstellungen in den Notardienst	221
Literaturhinweise	221

Bekanntmachungen

2003.4-J

Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. Oktober 2017, Az. B4 - 1518 - VI - 72/2017

1. Die Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher vom 12. November 2012 (JMBl. S. 135), die durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (JMBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 4 wird das Wort „Programmänderungen“ durch die Wörter „neue Programmversionen“ ersetzt.
 - 1.1.2 Es werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:
„Als neue Programmversionen sind die vom Softwareanbieter zum Jahreswechsel oder aufgrund wesentlicher Änderungen an der Software (z. B. infolge Gesetzesänderungen) bereitgestellten Versionen zu verstehen. Regelmäßige Updates der Software zur Fehlerbehebung oder Pflege der verwendeten Formulare müssen nicht angezeigt werden, auch wenn diese zu einer Änderung der Versionsbezeichnung führen.“
 - 1.1.3 Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
 - 1.2 Nr. 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „Das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ und die Wörter „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Satz 3 werden die Wörter „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Buchst. a werden die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Buchst. b werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ und die Wörter „Die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „Das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 1.2.3 werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ jeweils durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 1.2.4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Aktuelle Informationen zu den erteilten Zustimmungen sind im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ abrufbar.“
 - 1.6 Nr. 1.3.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Satz 2 werden die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum“ ersetzt.
 - 1.6.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Meldung wird durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ ein Formular bereitgestellt.“
 - 1.7 Nr. 1.3.4 wird wie folgt gefasst:
„1.3.4 Der Gerichtsvollzieher hat auf jedem dienstlich genutzten EDV-System oder EDV-Gerät zum Datenaustausch Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel die Nutzung einer Firewall und eines Antivirenprogramms, zu treffen.“
 - 1.8 Folgende Nr. 1.3.6 wird angefügt:
„1.3.6 Ein Zugriff auf gespeicherte dienstliche Daten aus dem Internet sollte möglichst unterbleiben. Soweit auf das dienstliche Gerät oder die betriebene Infrastruktur über das Internet mittels VPN zugegriffen wird, sind für den Aufbau und Betrieb eines sicheren Tunnels die Technischen Richtlinien des BSI zu beachten. Auch das Endgerät, von dem der Zugriff ausgeht, sowie die Internetzugangs-Hardware (Router), über die die Verbindung aufgebaut wird, sind durch den Gerichtsvollzieher wie die dienstlichen Geräte abzusichern.“
 - 1.9 Folgende Nr. 1.3.7 wird angefügt:
„1.3.7 Das Gerichtsvollzieher-Programm muss den Datenaustausch mit anderen Gerichtsvollzieher-Programmen unterstützen, um die Verfahrens- und Beteiligtendaten im Vertretungsfall oder bei einer Neuverteilung von Bezirken dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Gerichtsvollzieher-Programmen dienen die im XJustiz-Fachmodul „Gerichtsvollzieher“ (veröffentlicht unter www.xjustiz.de) definierten XJustiz-Nachrichten. Details zu den zu verwendenden Datensätzen sind im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ abrufbar.“
 - 1.10 Nr. 1.4.2 wird wie folgt gefasst:
„1.4.2 Die Geschäftsbücher können nach § 45 Satz 1 GVO auch mit Hilfe von DV-Ausdrucken in Lose-Blatt-Form geführt werden. Die Ausdrücke sind geheftet aufzubewahren.“
 - 1.11 In Nr. 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

- 1.12 In Nr. 2.2.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kontoauszug“ die Wörter „oder elektronisch übermittelter Kontoauszug (PDF-Datei)“ eingefügt.
- 1.13 In Nr. 2.2.6 werden vor dem Wort „fortlaufend“ die Wörter „innerhalb eines Kalenderjahrs“ eingefügt.
- 1.14 In Nr. 4.1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- 1.15 Nr. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Die Wörter „der Gemeinsamen IT-Stelle“ werden durch die Wörter „dem IT-Servicezentrum“ ersetzt.
- 1.15.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für die Meldung wird durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz im Internet unter der Adresse <https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/jusit/> unter der Rubrik „EDV-Anwendungen für Gerichtsvollzieher“ ein Formular bereitgestellt.“
- 1.16 Nach Nr. 7 wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
„8. Elektronischer Rechtsverkehr
 Sobald der Elektronische Rechtsverkehr nach § 753 Abs. 4 ZPO eröffnet ist, müssen die technischen Voraussetzungen für die elektronische Erreichbarkeit des Gerichtsvollziehers über die sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO vorliegen. Die technischen Voraussetzungen können auch durch die Einrichtung von Sammelpostfächern bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle geschaffen werden.“
- 1.17 Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
- 1.18 In der Anlage 2 wird das Wort „Bankleitzahl“ durch die Angabe „BIC“ und das Wort „Kontonummer“ durch die Angabe „IBAN“ ersetzt.
- 2.** Diese Bekanntmachung tritt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- 2.1 Nr. 1.9 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- 2.2 Nr. 1.15.2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

2038.3.3.4-J**Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Justizfachwirtprüfung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****– Landesjustizprüfungsamt –****vom 6. Oktober 2017, Az. G1 - 2327 - IX - 7801/2017**

- Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Justizfachwirtprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung JFW) vom 18. August 2003 (JMBl. S. 182), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. November 2015 (JMBl. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift der Bekanntmachung wird wie folgt gefasst:
 „Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst (Hilfsmittelbekanntmachung JFW)“.
 - In Abschnitt I wird das Wort „Justizfachwirtprüfung“ durch die Wörter „Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst“ ersetzt.
 - In Abschnitt II Satz 2 wird die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Satz 1, § 32 ZAPO/mJD)“ gestrichen.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

319-J**Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****vom 18. Oktober 2017, Az. D5 - 9101 - I - 11669/2017**

- Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Januar 2017 (JMBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 Bei „Guatemala“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ ersetzt und in Spalte 3 die Wörter „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ gestrichen.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

3001-J**Änderung der Schöffenbekanntmachung****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr****vom 25. Oktober 2017,****Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem nach Nr. 27.2, 1. Halbsatz maßgeblichen Termin veröffentlicht wurde; die jeweils gültige Tabelle, aus der die benötigten Einwohnerzahlen entnommen werden können, wird zum Abruf im Justizverwaltungsportal bereitgestellt.“
 - 1.1.2 In Satz 4 wird nach dem Wort „betragen“ der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG)“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 1.5 wird Satz 2 aufgehoben.
 - 1.3 In Nr. 2.1 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ der Klammerzusatz „(§ 31 Satz 2 GVG)“ eingefügt.
 - 1.4 In der Überschrift von Nr. 3 wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 32 GVG)“ eingefügt.
 - 1.5 In der Überschrift von Nr. 4 wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 33 GVG)“ eingefügt.
 - 1.6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In der Überschrift wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 34 GVG, § 44a DRiG)“ eingefügt.
 - 1.6.2 Die Fußnote 4 zu Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.2.1 Die Angabe „36“ wird jeweils durch die Angabe „54“ ersetzt.
 - 1.6.2.2 Nach dem Wort „wird“ werden ein Komma sowie die Wörter „sowie diejenigen Beamten, für welche die jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen für zulässig erklärt wird“ eingefügt.
 - 1.6.3 Nr. 5.7 wird aufgehoben.
 - 1.6.4 Die bisherige Nr. 5.8 wird Nr. 5.7.
 - 1.7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 In der Überschrift wird am Ende der Klammerzusatz „(§ 35 GVG)“ eingefügt.
 - 1.7.2 Nr. 6.2 wird wie folgt gefasst:
„Personen, die
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;“
- 1.8 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 In Nr. 7.1 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
 - 1.8.2 In Nr. 7.4 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1987, GVBl. S. 240“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008, GVBl. S. 69“ ersetzt.
- 1.9 Der Nr. 9.1 werden folgende Sätze angefügt:
„In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG; Nr. 2.1 Satz 2). Bei Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Nr. 3) oder nach §§ 33 und 34 GVG, § 44a DRiG (Nrn. 4, 5) nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, kann die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterbleiben, wenn den mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Stellen das Vorliegen der jeweiligen Umstände bekannt ist. Gleiches gilt bei Personen, die nach § 35 GVG (Nr. 6) dazu berechtigt sind, die Berufung zum Amt eines Schöffen abzulehnen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.“
- 1.10 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - 1.10.1 Die bisherige Nummerierung „10.1“ wird gestrichen.
 - 1.10.2 In Satz 3 werden nach dem Wort „sorgfältig“ die Wörter „und vollständig“ eingefügt.
 - 1.10.3 In Satz 5 werden die Wörter „In der Spalte „Bemerkung“ ist“ durch die Wörter „Es ist“ ersetzt.
 - 1.10.4 Nr. 10.2 wird aufgehoben.
- 1.11 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.11.1 Die Angabe „Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 32 GVG (Nr. 3)“ ersetzt.
 - 1.11.2 Die Angabe „Nrn. 4, 5“ wird durch die Angabe „§§ 33, 34 GVG (Nrn. 4, 5.1 bis 5.6)“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - 1.12.1 In Nr. 13.1 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „in schriftlicher Form“ eingefügt.
 - 1.12.2 Nr. 13.2 wird wie folgt gefasst:
„13.2 Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Schöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks übermittelt werden. Für eine sichere Übermittlung stehen folgende Wege zur Verfügung:
 - Übermittlung mittels mit Bayern-PKI verschlüsselter E-Mail oder
 - Hochladen auf einen durch das Landgericht bezeichneten, verschlüsselten digitalen Speicherplatz.“
- 1.13 In Nr. 20.1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Nr. 2.1 Satz 2 und Nr. 3“ ersetzt.

- 1.14 Nr. 27.1 wird wie folgt gefasst:
 „27.1 Bereitstellen der Tabelle nach Nr. 1.4 im Justizverwaltungsportal: spätestens 1. Dezember des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Schöffen zu wählen sind;“.
- 1.15 In Nr. 28 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.16 In Nr. 29 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- 1.2.2 In Satz 4 werden die Wörter „In der Spalte „Bemerkung“ ist“ durch die Wörter „Es ist“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
 „8. **Einspruch gegen die Vorschlagsliste**
 Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.“

- 1.4 Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 2 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „in schriftlicher Form“ eingefügt.
- 1.4.2 Nr. 9.2 wird wie folgt gefasst:
 „9.2 Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter www.justiz.bayern.de abzurufenden Vorlage „Jugendschöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks übermittelt werden. Für eine sichere Übermittlung stehen folgende Wege zur Verfügung:
 – Übermittlung mittels mit Bayern-PKI verschlüsselter E-Mail oder
 – Hochladen auf einen durch das Landgericht bezeichneten, verschlüsselten digitalen Speicherplatz.“

3001-J

Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. Oktober 2017,

Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 132), die durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 3. Januar 2013 (JMBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 3.1 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
- 1.2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Satz 3 werden nach dem Wort „sorgfältig“ die Wörter „und vollständig“ eingefügt.
- 1.5 Nr. 18.1 wird wie folgt gefasst:
 „18.1 Bereitstellen der Tabelle nach Nr. 1.5 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Schöffenbekanntmachung im Justizverwaltungsportal: spätestens 1. Dezember des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Jugendschöffen zu wählen sind;“.
- 1.6 In Nr. 20 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

6322-J**Änderung der Bekanntmachung über die
Zahlstellen besonderer Art der
bayerischen Justizverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 27. Oktober 2017, Az. B2 - 5226 - VI - 12215/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen – ZERGBest) vom 2. März 2017 (JMBl. S. 47) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Im zweiten Halbsatz des Einleitungssatzes werden die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin)“ durch die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV)“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Buchst. b wird der Klammerzusatz „(bis 30. Juni 2017: § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JBeitrO)“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 2.1.2.2 Satz 1 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(bis 30. Juni 2017: § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JBeitrO)“ gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 4.5.2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin)“ durch die Wörter „Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV)“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 6.2.1 wird der Überschrift folgender Klammerzusatz angefügt: „(§ 1 Abs. 3 Nr. 4 GerZahlV)“.
 - 1.5 In Nr. 6.2.1.1 werden die Wörter „Ergänzend zu § 2 Abs. 1 ZahlVJuFin“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

360-J**Änderung der Bekanntmachung über die
Bestimmungen für die Verwendung von
Gebührenstemplern bei den
Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 6. November 2017, Az. B2 - 5250 - VI - 9079/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gebührenstemplern bei den Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen (GebStempler-Best) vom 28. November 2001 (JMBl. 2002 S. 17) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden die Wörter „Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1.1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder einer“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder“, die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder“ durch die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin (vormals Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder)“ sowie die Wörter „Ascom Hasler GmbH in Olching“ durch die Wörter „Neopost GmbH & Co. KG in München (vormals Firma Neopost GmbH in Olching, vormals Firma Ascom Hasler GmbH in Olching)“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„– die Angabe der Behörde mit dem Zusatz „– Barzahlungsstelle –“ bzw. „– Geldannahmestelle –“;“.
 - 1.3.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ältere im Einsatz befindliche Gebührenstempler, deren Abdruck die Bezeichnung der früheren Gerichtszahlstelle beinhaltet, können weiter verwendet werden.“
 - 1.4 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 3.3.4 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder der Geldannahmestelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Die Absatzbezeichnungen entfallen.
 - 1.6.2 In Satz 4 werden die Wörter „Gerichtszahlstellen und Geldannahmestellen“ durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen“ ersetzt.
 - 1.7 Nr. 4.7 wird aufgehoben.
 - 1.8 Die bisherigen Nrn. 4.8, 4.8.1, 4.8.2 und 4.8.3 werden Nrn. 4.7, 4.7.1, 4.7.2 und 4.7.3.

- 1.9 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Satz 1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.9.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.9.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „Zahlstelle“ wird durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 5.2 werden das Wort „Zahlstelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt und die Wörter „im Titelverzeichnis oder in der Anschreibelliste“ gestrichen.
- 1.11 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.11.2 In Satz 3 werden die Wörter „in das Titelverzeichnis oder in die Anschreibelliste als Einzahlung zu übernehmen“ durch die Wörter „zu buchen“ ersetzt.
- 1.11.3 In Satz 4 werden die Wörter „laufende Nummer des Titelverzeichnisses oder der Anschreibelliste“ durch das Wort „Buchungsnummer“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „Prüfungsbeamte der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.12.2 In Satz 2 werden die Wörter „Vorsatzkarte oder auf der“ gestrichen.
- 1.13 In Nr. 6.2 werden die Wörter „Zahlstellenaufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „Prüfungsbeamte der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. 6.4 werden das Wort „Zahlstellenaufsichtsbeamte“ durch das Wort „Prüfungsbeamte“ und die Wörter „Zahlstellenfehlbeträge und -überschüsse“ durch die Wörter „Fehlbeiträge und Überschüsse“ ersetzt.
- 1.15 Nr. 6.5 wird aufgehoben.
- 1.16 In Nr. 7.1 Satz 6 werden die Wörter „Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch das Wort „Prüfungsbeamten“ und die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. 7.3 Satz 1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und vom Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.18 In Nr. 7.3.1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder der Geldannahmestelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.19 Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 In Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle (Prüfungsbeamten der Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Prüfungsbeamten der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.19.2 In Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenfehlbeiträge“ durch das Wort „Fehlbeiträge“ ersetzt.
- 1.19.3 In Satz 4 werden die Wörter „Aufsichtsbeamte (Prüfungsbeamte)“ durch das Wort „Prüfungsbeamte“ ersetzt.
- 1.19.4 In Satz 5 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ und das Wort „Zahlstellenfehlbeitrages“ durch das Wort „Fehlbeitrages“ ersetzt.
- 1.20 In Nr. 7.6 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 und 10 KostVfg“ durch die Angabe „Nrn. 29.3 und 29.10 KostVfg“ ersetzt.
- 1.21 Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4.8“ durch die Angabe „Nr. 4.7“ ersetzt.
- 1.21.2 In Satz 2 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle (Geldannahmestelle)“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.21.3 In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 4.8“ durch die Angabe „Nr. 4.7“ ersetzt.
- 1.21.4 In Satz 5 wird die Angabe „(Nr. 4.8.1)“ durch die Angabe „(Nr. 4.7.1)“ ersetzt.
- 1.21.5 In Satz 6 wird die Angabe „Nr. 4.8.2 und Nr. 4.8.3“ durch die Angabe „Nr. 4.7.2 und Nr. 4.7.3“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 8.2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamten, der mindestens für ein Amt ab der dritten Qualifikationsebene qualifiziert ist,“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 9.1 Satz 1 werden die Wörter „Gerichtszahlstelle oder Geldannahmestelle“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ und die Wörter „Zahlstellenaufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten der Geldannahmestelle)“ durch das Wort „Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.24 In Nr. 9.2 Satz 2 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
- 1.25 In Nr. 10.1 Satz 2 werden die Wörter „Zahlstellenaufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch das Wort „Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.26 In Nr. 10.2.1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und vom Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.27 In Nr. 10.2.2 Satz 1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und dem Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und dem Prüfungsbeamten“ ersetzt.
- 1.28 In Nr. 10.2.3 Satz 1 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten (Prüfungsbeamten)“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle und vom Prüfungsbeamten“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
 2. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Weiden i. d. OPf.
 3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Weiden i. d. OPf.
 4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ingolstadt
 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Ansbach
 6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
 7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Aschaffenburg
 8. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Würzburg
 9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kelheim in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabebereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 2. Ständiger Vertreter des Leiters der Landesjustizkasse Bamberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabebereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Zum Aufgabebereich gehört auch die Leitung des Sachgebiets Buchführung. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2017.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Frei werdende Notarstelle:

Roding (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. März 2018 Notar Bruno Mayer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. März 2018 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. Dezember 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2017/1 voraussichtlich bis zu **7 Bewerberinnen und Bewerber** eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 12. Januar 2018 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

43. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand August 2017.

120. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2017.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 10/2017. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 259,99 € (zzgl. 26,00 € Versandkosten Inland / 32,00 € Ausland). Einzelheft 34,99 € (zzgl. Versandkosten).

156. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand August 2017.

27. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Datenschutz in Bayern (bis zur 25. ErgLfg. unter dem Titel Bayerisches Datenschutzgesetz). Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Stand August 2017.

98. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2017.

76. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2017.

201. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand September 2017.

107. Ergänzungslieferung zu Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Juli 2017.

152. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juli 2017.

17. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, TVöD – Entgeltordnung VKA. Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand September 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

158. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht / Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2017. 93,72 €.

115. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfg und VwVfg, VwZVG, VwGO). Stand 1. September 2017. 163,60 €.

195. Ergänzungslieferung zu Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2017. 354,96 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

781. und 782. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

781. ErgLfg. Stand 1. September 2017 (betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“).

782. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2017. 274,92 €.

78. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2017. 230,28 €.

182. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand September 2017. 163,28 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 3 (§§ 129-216 InsO). ISBN 9783452282842.

Hinweis

Für den Jahrgang 2017 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2017** ausgeliefert.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
